

Pressemitteilung

05. August 2013

Landesverband der Beiräte für Migration und Integration in Rheinland Pfalz fordert Aufklärung des Verdachts diskriminierender Einlasskontrollen in Alzeyer Diskothek A61

Die AGARP ist entrüstet über den Vorfall in der Alzeyer Diskothek A 61 und fordert eine Stellungnahme seitens des Betreibers zu den Vorwürfen eines Schülers gegen einen Türsteher des Betriebs, dem offensichtlich aufgrund seiner Herkunft der Zutritt zu der Diskothek verwehrt wurde.

Dem Schüler mit iranisch-türkischem Familienhintergrund, der in einer Gruppe von Mitschüler_innen die Diskothek A61 besuchen wollte, wurde als einzigem der Gruppe der Zutritt zum Club verwehrt. Mitschüler_innen des Betroffenen berichtet laut Presse, dass es sich dabei offensichtlich nicht um einen Einzelfall handelt.

Wie im Alzeyer Anzeiger am 04. Juli 2013 berichtet wurde, ist auch dem Beirat für Migration und Integration in Alzey bekannt, dass Personen aufgrund ethnischer Zugehörigkeit schon mehrfach der Zutritt zum A 61 verwehrt blieb.

Mehrere Fälle in den vergangenen Jahren zeigen zudem deutlich, dass diskriminierende Einlasskontrollen bei Diskos im bundesweiten Kontext bedauerlicherweise keine Einzelfälle darstellen. Erst im Mai 2012 stellte das Gericht in Leipzig eine Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) fest. Der Kläger, H. Eid, bekam ein Schmerzensgeld in Höhe von 500 €. Das Antidiskriminierungsbüro Sachsen zeigte außerdem in einem Testing-Verfahren zusammen mit dem Referat Ausländischer Studierender der Universität Leipzig (RAS), dass diskriminierende Einlasskontrollen in mehreren Clubs in Leipzig gängig sind.

Weitere Urteile erfolgten auch in anderen Städten. So entschied das Oberlandesgericht Stuttgart 2011 ebenfalls, dass die Abweisung an der Diskotür im Fall des David G. gegen das AGG verstieß. David G. wurde eine Entschädigung von 900 € zugesprochen.

Selim Özen, Vorsitzender der AGARP äußert: „In verschiedenen migrantischen Communities ist diese Problematik seit Jahrzehnten bekannt. Die Urteile der letzten Jahre zeigen deutlich, dass rassistische Einlasskontrollen ein strukturelles Problem darstellen. Umso wichtiger ist es, dass der Betreiber des A61 deutliche Signale setzt, dass es nicht zur gängigen Praxis seiner Unternehmensführung gehört, Menschen aufgrund eines Migrationshintergrunds den Zutritt zu verwehren.“

Der stellvertretende Beiratsvorsitzende in Alzey und stellvertretender Vorsitzender der AGARP, Aleksandar Ceh, fordert: „Es kann und darf nicht sein, dass solche Einlasskontrollen zum Bestandteil der Alltagserfahrungen junger Menschen gehören, die hier zu Hause sind und zu dieser Gesellschaft gehören, weder in Alzey noch sonst irgendwo.“

Die AGARP spricht sich ausdrücklich gegen die Bagatellisierung dieses Vorfalls aus und fordert den Betreiber auf, sich zu dem Vorfall zu äußern und Abstand von solchen rassistischen Praktiken zu nehmen. Wir ermutigen die von solchen Praktiken Betroffenen sich zur Wehr zu setzen. Das Hausrecht des Betreibers unterliegt trotz allem den demokratischen Grundrechten. Wir erwarten von unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppierungen sich klar gegen Alltagsdiskriminierung zu positionieren.

Bei Rückfragen:

Kontakt: Nurhayat Canpolat, AGARP-Geschäftsführerin
Tel.: 06131-638435 / E-Mail: nurhayat.canpolat@agarp.de